

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ostbevern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 15.873.374 EUR |
|------------------------------|----------------|

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 19.953.892 EUR |
|-----------------------------------|----------------|

im Finanzplan mit

| | |
|---|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.590.050 EUR |
|---|----------------|

| | |
|---|----------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.809.390 EUR |
|---|----------------|

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.779.600 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.314.950 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.300.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.532.182 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.548.336 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 192 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 403 v. H. |

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Die Kostenstellen eines jeden Fachbereichs bilden ein Budget.

Daneben gibt es unabhängig fachbereichsübergreifend:

2. ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen,
3. ein Budget für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und den Aufwendungen aus Abschreibungen und
4. ein Budget für die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen.

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2010 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Mit Schreiben vom 05.05.2010 hat der Kreis Warendorf die in der Haushaltssatzung festgesetzte Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Anschluss an diese öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2010 gem. § 96 Abs. 2 GO NW in der Verwaltungsnebenstelle, Zimmer 4, Erbdrostenstraße 2, 48346 Ostbevern, während der Dienstzeiten

| | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| montags, dienstags und mittwochs | 8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr |
| donnerstags | 8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr |
| freitags | 8 – 12 Uhr |

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO VW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 07.05.2010

Hubertus Stegemann
Allgemeiner Vertreter